

99010022020012, 99010022020012

# Aufenthaltserlaubnis für außergewöhnliche Härtefälle Verlängerung beantragen

Heruntergeladen am 03.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/213368612/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99010022020012, 99010022020012
Leistungsbezeichnung I	Aufenthaltserlaubnis für außergewöhnliche Härtefälle Verlängerung beantragen
Leistungsbezeichnung II	Beantragen einer Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis für außergewöhnliche Härtefälle
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Aufenthaltserlaubnis, Verlängerung bei bei weiterem Vorliegen außergewöhnlicher Härte, Härte, außergewöhnliche, Aufenthaltserlaubnis, Verlängerung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Aufenthaltstitel (010)

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	Verlängerung (020)
SDG-Informationsbereich	Anforderungen in Bezug auf Aufenthaltskarten für Unionsbürger und ihre Familienmitglieder, einschließlich Familienmitglieder, die keine Unionsbürger sind
Lagen Portalverbund	Einwanderung (1080100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	17.03.2023
Fachlich freigegeben durch	Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz (TMMJV)
Handlungsgrundlage	§ 25b Abs. 1 i.V.m. § 8 AufenthG <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_25.html">https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_25.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_8.html">https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_8.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_5.html">https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_5.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_12.html">https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_12.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_29.html">https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_29.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_44.html">https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_44.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_44a.html">https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_44a.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_78.html">https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_78.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_78a.html">https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_78a.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthv/_45.html">https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthv/_45.html</a>   <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthv/_50.html">https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthv/_50.html</a>   <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_53.html">https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_53.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_25.html">https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_25.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_8.html">https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_8.html</a>

## Modul

## Sachverhalt

[https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg\\_2004/\\_5.html](https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_5.html)  
[https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg\\_2004/\\_12.html](https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_12.html)  
[https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg\\_2004/\\_29.html](https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_29.html)  
[https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg\\_2004/\\_44.html](https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_44.html)  
[https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg\\_2004/\\_44a.html](https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_44a.html)  
[https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg\\_2004/\\_78.html](https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_78.html)  
[https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg\\_2004/\\_78a.html](https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_78a.html)  
[https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthv/\\_45.html](https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthv/_45.html)  
[https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthv/\\_50.html](https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthv/_50.html)  
[https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg\\_2004/\\_53.html](https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_53.html)

## Teaser

Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis wegen Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte.

## Volltext

Sie sind im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis wegen Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte. Die Härtefallbegründenden Umstände sind auch weiterhin gegeben. Dann kann Ihnen diese Aufenthaltserlaubnis verlängert werden, wenn auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls das Verlassen des Bundesgebiets für Sie auch weiterhin eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.

Außerdem dürfen die Gründe, die ein Ausreisehindernis begründen, sowie die sonstigen einer Beendigung des Aufenthalts entgegenstehenden Gründe nicht entfallen sein.

Die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis müssen weiterhin gegeben sein (insbesondere Lebensunterhaltssicherung, geklärte Identität, kein Ausweisungsinteresse), sofern die Ausländerbehörde nicht im Ermessen hiervon absieht.

Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis berechtigt

## Modul

## Sachverhalt

Sie weiterhin nicht zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Sie kann nur auf Antrag durch die Ausländerbehörde erlaubt werden.

Ihnen gegenüber kann auch weiterhin eine Wohnsitzauflage erlassen werden.

Sie haben Anspruch auf Sozialleistungen (Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem dritten Sozialgesetzbuch oder Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach dem zwölften Sozialgesetzbuch) und Kindergeld.

Ein Familiennachzug ist ausgeschlossen.

Sie haben keinen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs. Sie können nur im Rahmen verfügbarer Kursplätze zur Teilnahme zugelassen werden.

## Erforderliche Unterlagen

- bisherige Aufenthaltserlaubnis
- aktuelles biometrisches Foto
- Nachweise der Identität, wenn vorhanden zum Beispiel Pass, ID Card, Geburtsurkunde, Heiratsurkunde; Staatsangehörigkeitsausweis
- Nachweis über Ihre Krankenversicherung
- Mietvertrag
- Gegebenenfalls Arbeitsvertrag, gegebenenfalls Berufszulassung

## Voraussetzungen

- Die Aufenthaltserlaubnis wird verlängert, wenn die Voraussetzungen, die bei der erstmaligen Erteilung vorliegen müssen, weiterhin vorliegen.
- Vorliegen eines Antrages auf Verlängerung
- Vorliegen der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen (beispielsweise Sicherung Lebensunterhalt, ausreichender Wohnraum, Erfüllung Passpflicht)
- keine Versagungsgründe
- kein Einreise- oder Aufenthaltsverbot
- keine Möglichkeit der Erteilung oder Verlängerung einer anderen Aufenthaltserlaubnis
- kein Ausweisungsinteresse

## Kosten

Gebühr: 96€  
Gebühr für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis

## Modul

## Sachverhalt

von bis zu drei Monaten  
Gebühr: 46,50€  
Gebühr für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis von mehr als drei Monaten bei Minderjährigen  
Gebühr: 48€  
Gebühr für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis von bis zu drei Monaten bei Minderjährigen  
Gebühr: 93€  
Gebühr für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis von mehr als drei Monaten  
Gebührenbefreiung bei Bezug von Sozialleistungen.

## Verfahrensablauf

Vereinbaren Sie mit der für ihren Wohnsitz zuständigen Ausländerbehörde einen Vorsprachetermin. Sie können sich dazu auch auf der jeweiligen Website der Ausländerbehörde über den Ablauf der Beantragung informieren und welche Unterlagen Sie in welcher Form vorlegen müssen.

Haben Sie fristgemäß (vor Ablauf der Gültigkeit Ihrer Aufenthaltserlaubnis) einen Antrag auf Verlängerung gestellt, gilt Ihr bisheriger Aufenthalt bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als erlaubt.

Wenn Ihrem Antrag stattgegeben wird, beauftragt die Ausländerbehörde die Bundesdruckerei, den elektronischen Aufenthaltstitel (eAT) in Form einer Scheckkarte mit neuem Gültigkeitsdatum herzustellen.

Hinsichtlich der Dauer des Verfahrens bis zur Aushändigung der Aufenthaltserlaubnis informieren Sie sich bei der zuständigen Ausländerbehörde.

## Bearbeitungsdauer

Ihnen wird in der Regel bei der Antragstellung auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis von der zuständigen Ausländerbehörde die Dauer des Verfahrens mitgeteilt (etwa 6 bis 8 Wochen). Hinweis: Die Aufenthaltserlaubnis wird als elektronischer Aufenthaltstitel ausgestellt.

## Frist

Die Verlängerung Ihrer Aufenthaltserlaubnis müssen Sie in der Regel persönlich - frühzeitig vor Ablauf der Gültigkeit ihrer Aufenthaltserlaubnis - bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Ausländerbehörde beantragen.  
Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis: • Grundsätzlich nur

Modul	Sachverhalt
	für Zeitraum, der für Erreichung des Aufenthaltszwecks erforderlich ist, längstens drei Jahre • Klagefrist: 1 Monat
weiterführende Informationen	
Hinweise	Eine außergewöhnliche Härte kann nur dann angenommen werden, wenn Sie sich in einer Notlage befinden, die sich deutlich von der Lage anderer Ausländer unterscheidet.
Rechtsbehelf	Gegen die Entscheidung der Ausländerbehörde kann Klage vor dem im Bescheid genannten Gericht erhoben werden.
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen Verlängerung für außergewöhnliche Härtefälle</li> <li>• Eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis über die Erteilungsdauer von sechs Monaten hinaus ist nicht zulässig, solange der rechtmäßige Aufenthalt im Bundesgebiet der Ersterteilung der Aufenthaltserlaubnis noch nicht mindestens 18 Monate betragen hat.</li> <li>• Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis muss in der Regel persönlich - frühzeitig vor Ablauf der Gültigkeit ihrer Aufenthaltserlaubnis - bei der für den Wohnsitz zuständigen Ausländerbehörde beantragt werden.</li> <li>• Gebühren: Für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis von bis zu drei Monaten ist eine Gebühr in Höhe von 96 Euro fällig (bei Minderjährigen 48 Euro). Für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis von mehr als drei Monaten ist eine Gebühr in Höhe von 93 Euro fällig (bei Minderjährigen 46,50 Euro). Gebührenbefreiung bei Bezug von Sozialleistungen.</li> <li>• Zuständig: Ihre örtlich zuständige Ausländerbehörde</li> </ul>
Ansprechpunkt	Die für den Wohnsitz der antragstellenden Person zuständige Ausländerbehörde.
Zuständige Stelle	Die für den Wohnsitz der antragstellenden Person zuständige Ausländerbehörde.

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
<b>Formulare</b>	<p>Erhalten Sie von Ihrer örtlich zuständigen Ausländerbehörde</p> <p>Onlineverfahren vereinzelt möglich</p> <p>Persönliches Erscheinen erforderlich: ja</p>
<b>Ursprungsportal</b>	<p>Applying for an extension of a residence permit for cases of exceptional hardship, Aufenthaltserlaubnis für außergewöhnliche Härtefälle Verlängerung beantragen</p>